

Erstattung von Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen während der Gremiensitzungen und der Ausübung des Mandats

Eine Mandatstätigkeit und die Betreuung einer pflegebedürftigen Person im eigenen Haushalt sind nicht immer leicht zu vereinbaren. Zur Unterstützung bei der Ausübung Ihrer Mandatstätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen, die aufgrund der Ausübung Ihres Mandats entstanden sind, mit einem einfachen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Betreuung geltend zu machen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 Abs. 1 GO NRW.

Kosten für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person können erstattet werden, wenn bei Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, der Ausschüsse und Kommissionen während der Ausübung des Mandats eine entgeltliche Betreuung einer pflegebedürftigen Person im eigenen Haushalt notwendig ist. Die nachgewiesenen Kosten werden auf Antrag erstattet.

Die Anerkennung und Abrechnung der Betreuungskosten findet nach den gleichen Vorgaben wie die Berechnung des Verdienstaufalles statt. Die Abrechnung kann nur nach Vorlage der entsprechenden Anwesenheitslisten erfolgen. Hierzu verweise ich auf das Merkblatt „Ersatz von Verdienstaufall gemäß § 45 GO NRW.“ Hier finden Sie auch Informationen und Voraussetzungen zum Anspruch von Verdienstaufall bei Führung eines Haushaltes.

Verdienstaufall und Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Personen können nicht gleichzeitig gewährt werden!

Die Pflegebedürftigkeit ist mit der ersten Antragstellung einmalig in geeigneter Weise zu belegen. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Ansprechpartnerin oder auf unseren Internetseiten: www.stadt-muenster.de/ratsservice/formulare.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen vom Amt für Bürger- und Ratsservice gerne zur Verfügung:

Frau Smolka

Telefon: 492 3361

Email: Smolka@stadt-muenster.de

Fax: 492 7722

§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (Stand: Mai 2022)

- (1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.